

und zwar unter der Voraussetzung, daß die hohe Staatsregierung diejenigen Bestimmungen der Sächsischen Gewerbegesetzgebung, welche der des Norddeutschen Bundes gegenüber der Gewerbefreiheit weitergehende Zugeständnisse machen, soweit irgend thunlich, aufrecht erhalte.

Wir verharren in tiefster Ehrfurcht und unwandelbarer Treue

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,
am 27. Mai 1868.

allerunterthänigst treuehuldigste
Ständeversammlung.